
S 10 AL 38/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 38/96
Datum	27.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 348/99
Datum	12.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.07.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Konkursausfallgeld (Kaug) für die Zeit vom 01.07.1994 bis 15.09.1994.

Der am 1944 geborene Kläger war vom 01.07.1994 bis 15.09.1994 als Kfz-Meister im Autohaus G. in E. beschäftigt.

In dem am 08.09.1994 vor dem Arbeitsgericht Würzburg â Kammer Schweinfurt â geschlossenen Prozessvergleich (Gz: [3 Ca 1071/94 S](#)) verpflichtete sich der frühere Arbeitgeber des Klägers, diesem für die Zeit vom 01.07.1994 bis 15.09.1994 Gehalt in Höhe von brutto 12.500,00 DM zu zahlen, wovon bereits 2.300,00 DM netto bezahlt worden seien. Ferner verpflichtete er sich zur Zahlung einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes und zur unverzüglichen

Überweisung der ausgefüllten Arbeitspapiere des Klägers.

Infolge des Vergleiches zahlte das Autohaus G. an den Kläger vom 28.10.1994 bis 19.12.1994 in unterschiedlichen Raten einen Betrag von insgesamt 11.200,09 DM netto. Da sich die Herausgabe seiner Arbeitspapiere verzögerte, vereinbarte der Kläger mit Herrn F. G. am 04.11.1994 die persönliche Übergabe der Arbeitspapiere bis zum 11.11.1994. Die Vereinbarung enthielt ferner die Formulierung, dass der Verzugsschaden auf bisheriger Basis abgerechnet werde und den Klammerzusatz "für Verzug 5.000,00 DM brutto= netto p.M."

Am 01.02.1995 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Kaug.

Mit Beschluss vom 08.08.1995 wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des F. G. mangels Masse abgewiesen.

Mit Bescheid vom 09.10.1995 wies die Beklagte den Antrag des Klägers auf Kaug ab. Im maßgeblichen Kaug-Zeitraum vom 01.07.1994 bis 15.09.1994 habe er keine Arbeitsentgeltansprüche mehr gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber. Die Zahlungen, die der Kläger in der Zeit vom 26.09.1994 bis 19.12.1994 von seinem früheren Arbeitgeber erhalten habe, seien auf seine titulierte Arbeitsentgeltforderung angerechnet worden, so dass ein Anspruch auf Kaug nicht bestehe.

Der hiergegen am 10.10.1995 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 19.10.1995 führte die Beklagte aus, die Zahlungen, die der Kläger von der Fa.G. erhalten habe, seien von dieser gemäß [§ 366 Abs 1](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die titulierte Arbeitsentgeltforderung angerechnet worden. Der ehemalige Arbeitgeber habe sowohl der Konkursrichterin als auch dem Gerichtsvollzieher und dem Außendienst des Arbeitsamtes Schweinfurt erklärt, dass die Forderung des Klägers voll befriedigt sei.

Dagegen hat der Kläger am 23.10.1995 Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben.

Mit Urteil vom 27.07.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Gemäß § 141b Abs 1 Satz 1 iVm Abs 3 Nr 1 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) habe Anspruch auf Kaug ein Arbeitnehmer, der bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse für die letzten, diesem Zeitpunkt vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt habe. Bei beendetem Arbeitsverhältnis vor dem Tag des Beschlusses über die Abweisung des Konkursantrages mangels Masse (hier der 08.08.1995) ende die Dreimonatsfrist mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses (hier dem 15.09.1994). Da der Arbeitnehmer nur für die Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber Kaug erhalten solle, die ihm in Folge der Insolvenz seines Arbeitgebers verloren gingen, bestehe ein solcher Anspruch nur für durchsetzbare, im Kaug-Zeitraum erarbeitete Entgeltansprüche des Klägers gegen das Autohaus G. Im Vergleich vor dem Arbeitsgericht

WÃ¼rzburg â Kammer Schweinfurt â vom 08.09.1994 hÃ¤tten die Parteien vereinbart, dass nach Zahlung der noch offenen Gehaltsforderungen des KlÃ¤gers in HÃ¶he von 10.200,00 DM sowie eines Abfindungsbetrages von 1.000,00 DM alle gegenseitigen finanziellen AnsprÃ¼che aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis und aus Anlass dessen Beendigung abgegolten und erledigt seien. Aus dem Sinn und Zweck der Arbeitspapiere folge, dass diese durch den Arbeitgeber erst nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (hier zum 15.09.1994) herauszugeben seien, so dass ein Verzugsschadensanspruch des KlÃ¤gers auch unter WÃ¼rdigung seines umfangreichen Sachvortrags im Konkursverfahren vor dem Amtsgericht Schweinfurt fÃ¼r den Kaug-Zeitraum vom 01.07.1994 bis 15.09.1994 nicht bestehe. Seitens des SG bestÃ¼nden erhebliche Zweifel an der GÃ¼ltigkeit der am 04.11.1994 fixierten Vereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und Herrn F. G. â Nach der Konkursordnung (KO) anfechtbare RechtsgeschÃ¤fte kÃ¶nnen keinen Anspruch auf Kaug begrÃ¼nden, da der Arbeitnehmer hierdurch nicht mehr erhalten solle, als er redlicherweise ohne die Insolvenz verdient hÃ¤tte. Es kÃ¶nne deshalb dahinstehen, ob Verzugszinsen im Falle, dass diese "fÃ¼r" den Kaug-Zeitraum angefallen seien, Ã¼berhaupt Kaug-fÃ¤hig wÃ¤ren. Von der hÃ¶chststrichterlichen Rechtsprechung wÃ¼rde dies einheitlich abgelehnt.

Gegen das ihm am 05.10.1999 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃ¤ger mit der am 22.10.1999 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Er habe eine neue Stelle nicht antreten kÃ¶nnen, weil das Autohaus G. seine Papiere nicht herausgegeben habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1994 bis 15.09.1994 Kaug zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Vom KlÃ¤ger seien im Berufungsverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen worden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat vom 12.11.2002 hat der KlÃ¤ger Quittungen Ã¼ber die Zahlungen des Autohauses G. in der Zeit vom 26.09.1994 bis 19.12.1994 vorgelegt.

Auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig ([Â§ 144 SGG](#)).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Wie das SG im angefochtenen Urteil vom 27.07.1999 zutreffend dargelegt hat, richtet sich der Anspruch des KlÃ¤gers nach den Vorschriften des AFG, da die Bestimmungen der Â§Â§ 130 ff Sozialgesetzbuch (SGB III) Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Insolvenzgeld erst mit Wirkung ab 01.01.1998 in Kraft getreten sind ([Art 83 Abs 5 AFG, Â§ 110 Abs 1 EGIInsO](#) vom 05.10.1994, [BGBl I S 2911](#)).

GemÃ¤Ã [Â§ 141 b Abs 1 Satz 1 AFG](#) hatte Anspruch auf Kaug ein Arbeitnehmer, der bei ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen seines Arbeitgebers fÃ¼r die letzten der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden 3 Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt hatte. Der ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens standen die Abweisung des Antrages auf ErÃ¶ffnung des Konkursverfahrens mangels Masse und die vollstÃ¤ndige Beendigung der BetriebstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich des AFG gleich.

Im vorliegenden Fall umfassten die letzten 3 Monate des ArbeitsverhÃ¤ltnisses danach den Zeitraum vom 01.07.1994 bis 15.09.1994.

Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 27.07.1999 zutreffend dargelegt, dass der KlÃ¤ger aufgrund seines Monatsgehaltes in HÃ¶he von 5.000,00 DM brutto aus dem Kaug-Zeitraum noch AnsprÃ¼che gegen seinen Arbeitgeber in HÃ¶he von 12.500,00 DM brutto hatte. Nach den Vereinbarungen im Vergleich vor dem Arbeitsgericht WÃ¼rzburg â Kammer Schweinfurt â vom 08.09.1994 (Az: 3 CA 1071/94 S) hatte der Arbeitgeber des KlÃ¤gers einen Betrag in HÃ¶he von 2.300,00 DM netto auf diese Summe bereits bezahlt. Weitere Zahlungen erfolgten nach den vom KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegten Quittungen im Zeitraum vom 26.09.1994 bis 19.12.1994 ratenweise in HÃ¶he von insgesamt 10.200,59 DM. Damit hatte der KlÃ¤ger keine Forderungen mehr gegen die Fa. G. aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis vom 01.07.1994 bis 15.09.1994.

Der KlÃ¤ger kann sich nicht darauf berufen, dass die von Herrn G. geleisteten Zahlungen AbschÃ¤ge auf Verzugszinsen darstellten. Die AusfÃ¼hrungen des SG zur GÃ¼ltigkeit der am 04.11.1994 â also nach dem Kaug-Zeitraum â fixierten Vereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und Herrn F. G. sind rechtlich ebensowenig zu beanstanden wie der Hinweis auf die hÃ¶chststrichterliche Rechtsprechung, wonach es sich bei Verzugszinsen um keine Forderungen handelt, die "fÃ¼r" den Kaug-Zeitraum angefallen und nicht Kaug-fÃ¤hig sind (vgl BSG SozR 4100 Â§ 141 b NR 35; RÃ¼der in Niesel, Kommentar zum AFG, 2. Auflage, Â§ 141 b RdNr 31). Der Auffassung des KlÃ¤gers steht im Ã¼brigen auch die Bestimmung des [Â§ 366 Abs 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) entgegen. Ist ein Schuldner (wie Herr F. G.) dem GlÃ¤ubiger (= dem KlÃ¤ger) aus mehreren SchuldverhÃ¤ltnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das vom ihm Geleistete nicht zur Tilgung sÃ¤mtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche der Schuldner

bei der Leistung bestimmt. Der Klager als Glubiger konnte deshalb nicht von sich aus bestimmen, auf welche Schuld die von seinem letzten Arbeitgeber geleisteten Zahlungen anrechenbar sind. Die Verfugungsbefugnis dazu hatte allein Herr F. G. ¶

Auf die Grunde des Urteils des SG vom 27.07.1999 nimmt der Senat im ¶brigen Bezug ([¶ 153 Abs 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [¶ 193 Abs 1 SGG](#).

Grunde fur die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([¶ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024